

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalte

hier: Rote Kennzeichen

© Bernd Huppertz

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 1

„Die Probefahrt des Kaufinteressenten“

Rote (Händler-)Kennzeichen

Sachverhalt 1 („Die Probefahrt des Kaufinteressenten“)

Der Autohändler ist Inhaber roter (Händler-)Kennzeichen. Ein Kaufinteressent möchte mit einem seiner Fahrzeuge eine Probefahrt machen. Der Händler übergibt dem Kaufinteressenten den Pkw. Er legt die roten Kennzeichen hinter die Windschutzscheibe.

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird der Pkw angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Die roten (Händler-)Kennzeichen liegen hinter der Windschutzscheibe.
- Das *„Besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen“* wird nicht mitgeführt.
- Im Rahmen späterer Ermittlungen wird festgestellt, dass das *„Besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen“* auch nicht ausgefüllt wurde.
- Im Rahmen späterer Ermittlungen wird festgestellt, dass die *„Fortlaufenden Aufzeichnungen“* ebenfalls nicht geführt wurden.
- Warndreieck, Verbandskasten und Warnweste wurden nicht mitgeführt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der roten (Händler-)Kennzeichen.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

1.1 Der Autohändler

1.1.1 Verstoß gegen § 3 V FZV

Der Autohändler könnte eine OWi entgegen § 3 V FZV begangen haben, indem er zugelassen hat, dass sein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt wurde, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.

Gemäß § 3 V FZV darf der Halter die Inbetriebsetzung eines nach § 3 I FZV zulassungspflichtigen Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug zugelassen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein fabrikneues Kfz des Autohändlers ohne Zulassung. Der Autohändler stellt dieses Fahrzeug seinem Kunden zur Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenverkehr zur Verfügung. Das stellt eine OWi entgegen § 3 V FZV dar.

Eine Ausnahme könnte sich aufgrund § 41 I FZV ergeben. Danach darf ein nicht zugelassenes Fahrzeug zu einer u.a. Probefahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn es versichert ist und rote (Händler-)Kennzeichen führt.

- Das Fahrzeug ist nicht zugelassen.
- Der Kaufinteressent führt damit eine Probefahrt durch. Unter einer Probefahrt versteht man gemäß Legaldefinition des § 2 Nr. 23 FZV eine Fahrt zur Feststellung und des Nachweises der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. Die Einhaltung dieser Bedingung ist essentiell; eine Zuwiderhandlung würde nämlich zur Zulassungspflicht gemäß § 3 I FZV führen.
- Das Fahrzeug ist über die Betriebsversicherung des Autohändlers versichert.
- Das Fahrzeug ist mit roten (Händler-)Kennzeichen gekennzeichnet. Dazu spielt es keine Rolle, ob die Kennzeichen ordnungsgemäß angebracht sind oder -wie hier- in der Windschutzscheibe liegen.

Da die Bedingungen des § 41 I FZV eingehalten wurden, liegt keine OWi entgegen § 3 V FZV vor.

1.1.2 Verstoß gegen § 41 VI Satz 4 FZV

Der Autohändler könnte gegen § 41 VI Satz 4 FZV verstoßen haben, indem er die Inbetriebnahme des Fahrzeugs angeordnet (er hat das Fahrzeug mit den roten Kennzeichen so ausgeschildert) oder zugelassen hat, obwohl die roten (Händler-)Kennzeichen nicht ordnungsgemäß angebracht waren.

Nach § 41 VI Satz 1 FZV ist ein rotes (Händler-)Kennzeichen gemäß § 12 FZV anzubringen. Nach § 12 V Satz 1 FZV müssen Kennzeichen an der Vorderseite und an der Rückseite des Kfz vorhanden und fest angebracht sein. Rote (Händler-)Kennzeichen müssen jedoch gemäß § 41 VI Satz 2 FZV nicht fest angebracht sein.

Im vorliegenden Fall waren die Kennzeichen nicht an der Vorderseite und an der Rückseite (also außen am Fahrzeug) angebracht sondern lagen im Innenraum des Fahrzeugs in der Windschutzscheibe.

Das stellt eine OWi entgegen § 41 VI Satz 4 FZV z.N. des Autohändlers dar.

Der Autohändler könnte eine OWi entgegen § 41 III Satz 1 FZV begangen haben, indem er das „*Besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen*“ nicht ausgefüllt hat.

1.1.3 Verstoß gegen § 41 III Satz 1 FZV

Gemäß § 41 III Satz 1 FZV ist für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, vom Inhaber des roten Kennzeichens eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden, wobei die Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind.

Da der Autohändler die Eintragungen unterließ, liegt eine OWi entgegen § 41 III Satz 1 FZV z.N. des Autohändlers vor.

1.1.4 Verstoß gegen § 41 III Satz 4 FZV

Der Autohändler könnte eine OWi gegen § 41 III Satz 4 FZV begangen haben, indem er die fortlaufenden Aufzeichnungen nicht eingetragen hat.

Gemäß § 41 III Satz 3 FZV sind über jede u.a. Probefahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind nach § 41 III Satz 4 FZV vom Inhaber des roten Kennzeichens einzutragen.

Im vorliegenden Fall hat er dies unterlassen.

Das stellt eine OWi entgegen § 41 III Satz 4 FZV z. N. des Autohändlers dar.

1.1.5 Verstoß gegen § 41 I Satz 5 FZV

Der Autohändler könnte gegen § 41 I Satz 5 FZV verstoßen haben.

Gemäß dortigem Vermerk bleibt § 31 II StVZO unberührt. Aus dieser Formulierung folgt die Anwendbarkeit des § 31 II StVZO. Danach darf der Halter des Fahrzeug die Inbetriebnahme nicht zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Fahrzeug [...] nicht vorschriftsmäßig ist [...]. Die Fahrzeuge müssen also auch ohne Zulassung oder Typgenehmigung vorschriftsmäßig und verkehrssicher sein (BGH NJW 1975, 447).

Verbandskasten (§ 35h StVZO), Warndreieck (§ 53a II Nr. 1 StVZO) und Warnweste (§ 53a II Nr. 2 StVZO) gehören zu den Ausrüstungsvorschriften der StVZO. Fehlen diese, ist das Fahrzeug nicht (mehr) vorschriftsmäßig.

Das stellt eine OWi entgegen § 41 I Satz 5 FZV z. N. des Autohändlers dar.

1.2 Der Fahrer

1.2.1 Verstoß gegen § 3 I FZV

Der Kaufinteressent könnte eine OWi entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er das Kfz im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein fabrikneues Kfz des Autohändlers ohne Zulassung. Der Kaufinteressent setzte dieses Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb. Das stellt eine OWi entgegen § 3 I FZV dar.

Eine Ausnahme könnte sich aufgrund § 41 I FZV ergeben. Danach darf ein nicht zugelassenes Fahrzeug zu einer u.a. Probefahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn es versichert ist und rote (Händler-)Kennzeichen führt.

- Das Fahrzeug ist nicht zugelassen.
- Der Kaufinteressent führt damit eine Probefahrt durch. Unter einer Probefahrt versteht man gemäß Legaldefinition des § 2 Nr. 23 FZV eine Fahrt zur Feststellung und des Nachweises der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. Die Einhaltung dieser Bedingung ist essentiell; eine Zuwiderhandlung würde nämlich zur Zulassungspflicht gemäß § 3 I FZV führen.
- Das Fahrzeug ist über die Betriebsversicherung des Autohändlers versichert.
- Das Fahrzeug ist mit roten (Händler-)Kennzeichen gekennzeichnet. Dazu spielt es keine Rolle, ob die Kennzeichen ordnungsgemäß angebracht sind oder -wie hier- in der Windschutzscheibe liegen.

Da die Bedingungen des § 41 I FZV eingehalten wurden, liegt keine OWi entgegen § 3 I FZV vor.

1.2.2 Verstoß gegen § 41 VI Satz 3 FZV

Der Fahrer könnte gegen § 41 VI Satz 3 FZV verstoßen haben, indem er das Fahrzeug mit roten Kennzeichen in Betrieb gesetzt hat, obwohl die roten (Händler-) Kennzeichen nicht ordnungsgemäß angebracht waren.

Nach § 41 VI Satz 1 FZV ist ein rotes (Händler-)Kennzeichen gemäß § 12 FZV anzubringen. Nach § 12 V Satz 1 FZV müssen Kennzeichen an der Vorderseite und an der Rückseite des Kfz vorhanden und fest angebracht sein. Rote (Händler-) Kennzeichen müssen jedoch gemäß § 41 VI Satz 2 FZV nicht fest angebracht sein.

Im vorliegenden Fall waren die Kennzeichen nicht an der Vorderseite und an der Rückseite (also außen am Fahrzeug) angebracht sondern lagen im Innenraum des Fahrzeugs in der Windschutzscheibe.

Das stellt eine OWi entgegen § 41 VI Satz 3 FZV z.N. des Fahrers dar.

1.2.3 Verstoß gegen § 41 III Satz 2 FZV

Der Fahrer könnte eine OWi entgegen § 41 III Satz 2 FZV begangen haben, indem er das „*Besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen*“ nicht mitführte.

Gemäß § 41 III Satz 2 FZV ist das Fahrzeugscheinheft von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Da der Fahrer das Fahrzeugscheinheft nicht mitführte, liegt eine OWi entgegen § 41 III Satz 2 FZV z.N. des Fahrers vor.

Hinweis

Die nachfolgenden Bestimmungen sind aufgrund der Aufgabenstellung (s.o) nicht zu bearbeiten, wenngleich sie erfüllt sind.

1.2.4 Verstoß gegen § 35h

Gemäß vorgenannter Bestimmung ist Erste-Hilfe-Material vom Fahrer des Fahrzeugs mitzuführen.

Deswegen verstößt der Fahrer gegen § 35h StVZO iVm § 69a III Nr. 7c StVZO.

1.2.5 Verstoß gegen § 53a I Nr. 1 StVZO

Gemäß dieser Bestimmung ist ein Warndreieck vom Fahrer mitzuführen.

Deswegen verstößt der Fahrer gegen § 53a II Nr. 1 StVZO iVm § 69a III Nr. 19 StVZO.

1.2.6 Verstoß gegen § 53a II Nr. 3 StVZO

Gemäß dieser Bestimmung ist eine Warnweste vom Fahrer mitzuführen.

Deswegen verstößt der Fahrer gegen § 53a II Nr. 3 StVZO iVm § 69a III Nr. 19 StVZO.

1.2.7 Verstoß gegen § 31b StVZO

Gemäß dieser Bestimmung ist der Führer eines Fahrzeug verpflichtet, folgende Gegenstände vorzuzeigen: Erste-Hilfe-Material, Warndreieck und Warnweste.

Er kann jedoch nicht gegen diese Vorschrift verstoßen, da die aufgeführten Ausrüstungsgegenstände gar nicht im Fahrzeug vorhanden sind.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 2

„Die Probefahrt nach Fahrzeugumbau“

Rote (Händler-)Kennzeichen

Sachverhalt 2 („Die Probefahrt nach Fahrzeugumbau“)

Der Autohändler bringt an dem Pkw seines Stammkunden auftragsgemäß einen zusätzlichen Heckspoiler an. Zusätzlich verbaut er Distanzscheiben, um die Hinterachse um 4 cm breiter zu machen.

Um die ordnungsgemäße Anbringung vor der fälligen Einbauabnahme durch den TÜV selbst noch einmal zu überprüfen, macht der Autohändler mit dem Fahrzeug eine Probefahrt. Dazu rüstet er den Pkw des Kunden mit seinen roten (Händler-)Kennzeichen aus.

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird der Pkw angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Das Fahrzeug ist mit roten (Händler-)Kennzeichen gekennzeichnet. Diese sind ordnungsgemäß angebracht. Die roten (Händler-)Kennzeichen verdecken jedoch die ohnehin an dem Pkw angebrachten amtlichen (Euro-)Kennzeichen.
- Weder für den Heckspoiler noch für die Distanzscheiben werden „Unterlagen“ (Teile-Typgenehmigung o. Ä.) mitgeführt. Diese befinden sich jedoch in der Autowerkstatt.
- Im Rahmen späterer Ermittlungen wird festgestellt, dass der ordnungsgemäße Einbau des Heckspoiler und der Distanzscheiben vom TÜV abgenommen werden muss; eine Berichtigung der Zulassungsbescheinigung ist dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der roten (Händler-)Kennzeichen.

Auf eine etwa vorliegende Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und/oder Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG) ist nicht einzugehen.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

1.1 Der Autohändler

Der Autohändler könnte eine OWi entgegen § 41 I Satz 1 FZV begangen haben, indem er zugelassen hat, dass sein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr mit roten (Händler-) Kennzeichen in Betrieb gesetzt wurde, obwohl es (bereits) zum Verkehr zugelassen war.

Gemäß § 41 I Satz 1 FZV darf ein Fahrzeug, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne Typgenehmigung [...] zu einer u.a. Pöbefahrt in Betrieb gesetzt werden [...].

Im vorliegenden Fall war das in Rede stehende Fahrzeug ausweislich der an ihm befindlichen amtlichen (Euro-)Kennzeichen bereits auf den Namen des Kunden zugelassen.

Damit ist der (zusätzliche) Gebrauch der roten (Händler-)Kennzeichen untersagt.

Somit liegt ein Verstoß entgegen § 41 I Satz 1 FZV z. N. des Autohändlers vor. Dieser ist jedoch nicht ordnungswidrig; es findet sich keine Überleitung in § 77 FZV.

Hier ist allerdings die Prüfung einer Zuwiderhandlung gegen § 22 StVG (Kennzeichenmissbrauch) angezeigt. Diese ist aber nach der Aufgabenstellung ausgenommen.

Der Autohändler könnte gegen § 41 I Satz 5 FZV verstoßen haben.

Gemäß dortigem Vermerk bleibt § 31 II StVZO unberührt. Aus dieser Formulierung folgt die Anwendbarkeit des § 31 II StVZO. Danach darf der Halter des Fahrzeug die Inbetriebnahme nicht zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Fahrzeug [...] nicht vorschriftsmäßig ist [...]. Die Fahrzeuge müssen also auch ohne Zulassung oder Typgenehmigung vorschriftsmäßig und verkehrssicher sein (BGH NJW 1975, 447).

Im vorliegenden Fall ist nicht zu entscheiden, ob das Fahrzeug unvorschriftsmäßig ist. Denn der Autohändler ist nicht Halter des Fahrzeugs.

Daher liegt keine OWi entgegen § 41 I Satz 5 FZV dar.

Der Autohändler könnte gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).

Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
 - o hier: Heckspoiler, Distanzscheiben
- an Fahrzeugteilen
 - o hier: Karosserie, Rad/Reifenkombination

vorgenommen werden.

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten sein.

[Nähere Ausführungen]

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier ein Heckspoiler und Distanzscheiben mit (!) einer ABE nach § 22 StVZO verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

[Nähere Ausführungen zu § 19 III StVZO]

Im vorliegenden Fall ist eine TÜV-Abnahme vorgeschrieben. Diese wurde jedoch nicht durchgeführt. Somit kann sich der Autohändler nicht auf die Ausnahmeregelung des § 19 III StVZO berufen. Daraus folgt, dass die Regelung des § 19 II Nr. 2 StVZO wieder zur Anwendung kommt. Hier ist dann erneut die Gefährdungserwartung zu prüfen.

Die Gefährdungserwartung unterstellt, liegt eine OWi entgegen § 19 V StVZO z. N. des Autohändlers vor.

Es sei denn, es liegt eine weitere Ausnahme vor. Diese könnte sich aus § 19 V Satz 3 u. 4 StVZO ergeben: „Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II StVZO erloschen, dürfen nur solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Am Fahrzeug sind die bisherigen Kennzeichen oder rote Kennzeichen zu führen.“

Darunter fallen allerdings nur Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Das sind Fahrten eines Gutachters oder Prüfers sowie Fahrten zu einer technischen Prüfstelle zur Erlangung eines Gutachters.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch lediglich eine Probefahrt der Werkstatt durchgeführt und nicht eine solche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Schon gar nicht eine solche zu einer technischen Prüfstelle.

Da auch diese Ausnahme nicht eingreift begeht der Autohändler eine OWi entgegen § 19 V StVZO.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 3

„Weitergabe an einen Werkstattangehörigen“

Rote (Händler-)Kennzeichen**Sachverhalt 3 („Weitergabe an einen Werkstattangehörigen“)**

Der Autohändler überlässt seine roten (Händler-)Kennzeichen einem Werkstattangehörigen übers Wochenende zur Durchführung eines privaten Umzugs mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug aus dem Bestand des Autohändlers.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der roten (Händler-)Kennzeichen.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

1.1 Der Autohändler

Der Autohändler könnte eine OWi entgegen § 3 V FZV begangen haben, indem er zugelassen hat, dass sein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt wurde, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.

Gemäß § 3 V FZV darf der Halter die Inbetriebsetzung eines nach § 3 I FZV zulassungspflichtigen Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug zugelassen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Kfz aus dem Bestand des Autohändlers ohne Zulassung. Der Autohändler stellt dieses Fahrzeug seinem Werkstattangehörigen (seinem Mitarbeiter) zur Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenverkehr zur Verfügung. Das stellt eine OWi entgegen § 3 V FZV dar.

Eine Ausnahme könnte sich aufgrund § 41 I FZV ergeben. Danach darf ein nicht zugelassenes Fahrzeug zu einer u.a. Probefahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn es versichert ist und rote (Händler-)Kennzeichen führt.

- Das Fahrzeug ist nicht zugelassen.
- Der Werkstattangehörige (der Mitarbeiter) könnte damit eine Probefahrt durchgeführt haben.
- Unter einer Probefahrt versteht man gemäß Legaldefinition des § 2 Nr. 23 FZV eine Fahrt zur Feststellung und des Nachweises der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. Die Einhaltung dieser Bedingung ist essentiell; eine Zuwiderhandlung würde nämlich zur Zulassungspflicht gemäß § 3 I FZV führen. Nach der Rechtsprechung ist Güterbeförderung im Rahmen einer Probefahrt durchaus erlaubt. Dennoch ist hier zu prüfen, ob es hierbei um die Feststellung der Gebrauchsfähigkeit des Kfz ging oder ob das private Interesse an der Durchführung des Umzugs überwiegt.

In diesem Zusammenhang kann auf einen Beschluss des KG Berlin vom 17.09.2020 [3 Ws (B) 189/20] verwiesen werden, wonach bereits eine kurzzeitige Unterbrechung der Probefahrt zum Zwecke eines Restaurantbesuches den Charakter der Probefahrt soweit herabsenkt, dass diese nicht mehr als solche anerkannt wird.

- Der Werkstattangehörige (der Mitarbeiter) ist Teil des Betriebs; insofern liegt hier also eine betriebliche Nutzung der roten Kennzeichen vor, welche nach § 41 II Satz 1 FZV vorgeschrieben ist.
- Das Fahrzeug ist über die Betriebsversicherung des Autohändlers versichert.
- Das Fahrzeug ist mit roten (Händler-)Kennzeichen gekennzeichnet. Dazu spielt es keine Rolle, ob die Kennzeichen ordnungsgemäß angebracht sind oder -wie hier- in der Windschutzscheibe liegen.

Bei Vorliegen einer Probefahrt liegt keine OWi entgegen § 3 I FZV vor.

Sollte das private Interesse an der Durchführung des Umzugs überwiegen, liegt eine OWi entgegen § 3 I FZV z. N. des Autohändlers vor.

Der Klausurersteller neigt letzterer Ansicht zu. Dann wurden die Bedingungen des § 41 I FZV nicht eingehalten mit der Folge, dass eine OWi entgegen § 3 I FZV vorliegt.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 4

„Weitergabe an Dritte“

Rote (Händler-)Kennzeichen**Sachverhalt 4 („Weitergabe an Dritte“)**

Der Autohändler verleiht seine roten (Händler-)Kennzeichen gegen kleines Geld übers Wochenende an einen Freund. Dieser wiederum rüstet damit seinen bis dato stillgelegten Mercedes aus, den er in mühevoller Arbeit getunt hat (u.a. Tieferlegung, Heckspoiler, Klappenauspuff, Soundgenerator).

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der roten (Händler-)Kennzeichen.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

1.1 Der Autohändler

Der Autohändler könnte gegen § 41 II Satz 1 FZV verstoßen haben. Die Zulassungsbehörde hat dem Autohändler die roten (Händler-)Kennzeichen ausschließlich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt.

Der Freund des Autohändlers ist nicht Werkstattangehöriger (Mitarbeiter). Insofern liegt hier also keine betriebliche Nutzung der roten Kennzeichen vor.

Aufgrund dieser OWi ist hier nicht mehr zu prüfen, ob überhaupt eine Probefahrt vorliegen könnte.